

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3940
Urteil Nr. 198/2006 vom 13. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 58 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. März 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen G.V., dessen Ausfertigung am 14. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Richter, wenn ein Verstoß gegen Artikel 56 desselben Gesetzes [zu lesen ist: desselben Dekrets] auf einer Regionalstraße begangen wurde, die Zahlung eines Pauschalbeitrags auferlegen muss, die dem Flämischen Infrastrukturfonds zugute kommt, während diese Verpflichtung nicht aufzulegen ist, wenn der Verstoß auf anderen Straßen in der Flämischen Region begangen wurde und der Zuwiderhandelnde auf diesen letztgenannten Straßen nur dann zur Zahlung irgendeines Betrags verpflichtet werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Überschreitung der höchstzulässigen Masse die Beschädigung des Straßenbelags verursacht hat, und wenigstens wenn der Umfang der Beschädigung erwiesen ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 56 bis 58 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999, (« Schäden am Straßenbelag durch Gewichtsüberschreitung ») in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 24. Juni 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2005 anwendbaren Fassung, die wie folgt lautet:

« Kapitel XIV - Schäden am Straßenbelag durch Gewichtsüberschreitung

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 56. Es ist verboten, den Straßenbelag zu beschädigen durch Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen, so wie sie in den Artikeln 32 und 32bis des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör festgelegt sind.

Abschnitt 2. - Strafrechtliche Geldbuße und Solidaritätsbeitrag

Art. 57. Verstöße gegen Artikel 56 werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer progressiven Geldbuße oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Die Geldbuße beträgt:

- 100 Franken bis 10 000 Franken bei einer Überlast von weniger als 5 %;
- 300 Franken bis 30 000 Franken bei einer Überlast von 5 bis 10 %;
- 500 Franken bis 50 000 Franken bei einer Überlast von 11 bis 20 %;
- 750 Franken bis 75 000 Franken bei einer Überlast von mehr als 20 %.

Art. 58. § 1. Bei einer Verurteilung wegen eines auf Regionalstraßen begangenen Verstoßes gegen Artikel 56 erlegt der Richter außerdem die Verpflichtung auf, einen Pauschalbetrag als Beitrag zur Finanzierung des Flämischen Infrastrukturfonds zu zahlen, der durch die Artikel 57 und 58 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 eingeführt wurde.

Dieser Betrag wird festgesetzt auf:

- 50 Franken bei einer Überlast von weniger als 5 %;
- 150 Franken bei einer Überlast von 5 bis 10 %;
- 250 Franken bei einer Überlast von 11 bis 20 %;
- 375 Franken bei einer Überlast von mehr als 20 %.

Diese Beträge unterliegen der Erhöhung im Sinne der Bestimmungen über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen.

Die Einforderung des in Absatz 1 vorgesehenen Beitrags erfolgt durch die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung nach den für die Einforderung von strafrechtlichen Geldbußen geltenden Regeln.

Die eingeforderten Summen werden durch diese Verwaltung alle drei Monate an den Flämischen Infrastrukturfonds überwiesen.

§ 2. Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für die Zahlung von Beiträgen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt werden ».

B.1.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof zu einem doppelten Behandlungsunterschied; einerseits bezweckt die präjudizielle Frage zu vernehmen, ob Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, da in dem Fall, wo die Übertretung von Artikel 56 desselben Dekrets auf einer Regionalstraße begangen werde, der Richter die Zahlung eines Pauschalbetrags als Beitrag zur Finanzierung des Flämischen Infrastrukturfonds auferlegen müsse, während diese Verpflichtung nicht aufzuerlegen

sei, wenn die Übertretung auf anderen Straßen in der Flämischen Region begangen werde; andererseits wird der Hof gefragt, ob Artikel 58 des Dekrets eine Diskriminierung beinhalte, indem für Regionalstraßen die pauschale Beitragsregelung gelte, während der Übertretende auf anderen Straßen « nur dann zur Zahlung irgendeines Betrags verpflichtet werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Überschreitung der höchstzulässigen Masse die Beschädigung des Straßenbelags verursacht hat, und wenigstens wenn der Umfang der Beschädigung erwiesen ist ».

B.2.1. Die Artikel 56 bis 62 des Dekrets vom 19. Dezember 1998, die das Kapitel XIV (« Schäden am Straßenbelag durch Gewichtsüberschreitung ») dieses Dekrets bilden, zielen darauf ab, die an der Straßeninfrastruktur infolge von Spurrillenbildung entstandenen Schäden zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 5). Die Hauptursache der Spurrillenbildung ist nach Meinung der Flämischen Regierung auf einen zu hohen Achsdruck von überladenen Fahrzeugen zurückzuführen (ebenda).

B.2.2. Artikel 56 des Dekrets sieht ein allgemeines Verbot der Beschädigung des Straßenbelags durch eine Überschreitung der höchstzulässigen Masse und der Masse unter den Achsen vor. Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Gefängnisstrafe und/oder mit progressiven Geldbußen geahndet (Artikel 57). Bei einer Verurteilung wegen eines auf einer Regionalstraße begangenen Verstoßes ist außerdem eine Pauschalentschädigung zugunsten des Flämischen Infrastrukturfonds zu zahlen (Artikel 58). Für die in Artikel 56 erwähnten Verstöße können gleichzeitig administrative Geldbußen auferlegt werden (Artikel 59 und 60).

B.3. Bezüglich des in Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 vorgesehenen Pauschalbeitrags heißt es in den Vorarbeiten:

« Es ist festzuhalten, dass der Beitrag eine Beschaffenheit *sui generis* aufweist und keine Abgabe oder zusätzliche Strafe darstellt.

Im Grunde handelt es sich um eine Art Solidaritätsbeitrag zu Lasten von Personen, die mit ihren zu schweren Fahrzeugen unter anderem die Bildung von Spurrillen auf flämischen Straßen verursachen.

Der hier vorgesehene Beitrag wird eingeführt in Analogie zu dem Beitrag, der im Gesetz vom 1. August 1985 über die Staatshilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten vorgesehen ist. Der Kassationshof hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach entschieden, dass ein solcher Beitrag eine eigene Beschaffenheit aufweist und keine Strafe ist; der Umstand, dass durch die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrags die Lage des Angeschuldigten faktisch erschwert

wird, bildet angesichts der Beschaffenheit dieses Beitrags kein Hindernis (siehe u.a. Kass. 9. Juni 1987, *Arr. Cass.* 1986-1987, Nrn. 607 und 609).

[...]

Der Umstand, dass der verlangte Solidaritätsbeitrag nicht die Beschaffenheit einer Strafe aufweist, rechtfertigt die Erhebung zugunsten der Region » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 6).

B.4.1. Der in Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 vorgesehene Beitrag soll der Flämischen Region die erforderlichen finanziellen Mittel verschaffen, um die Regionalstraßen zu unterhalten und um Beschädigungen des Straßenbelags zu beheben, die unter anderem durch überladene Fahrzeuge verursacht werden. Er dient einem ganz anderen Zweck als das in Artikel 57 des Dekrets vorgesehene System der strafrechtlichen Bestrafung, das ohne Unterschied für Übertretungen auf allen Straßen gilt.

B.4.2. Der Dekretgeber wendet ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, indem er den in Artikel 58 vorgesehenen Beitrag nur bei Übertretungen auf einer Regionalstraße auferlegt, da die Region als Verwaltungsbehörde für die Instandhaltung und den Unterhalt der unbeweglichen öffentlichen Güter, die sein Eigentum sind, aufkommen und dafür sorgen muss, dass die Benutzung dieser Straßen ungehindert erfolgen kann. Fehlleistungen bei diesen Verpflichtungen können die Haftung der Behörde, die mit der Verwaltung der öffentlichen Straßen beauftragt ist, zur Folge haben.

B.4.3. Indem die in Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 vorgesehenen Beiträge zusätzlich zu den Strafen von Artikel 57 auferlegt werden, geht der Dekretgeber ebenso wie bei den Letztgenannten davon aus, dass er, wenn der Richter eine Verurteilung aufgrund der Artikel 56 und 57 verkündet, annimmt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überschreitung der föderalen Achslastenbegrenzungen und der Beschädigung des Straßenbelags besteht. Der Dekretgeber konnte deshalb einen Beitrag zur Finanzierung des Flämischen Infrastrukturfonds auferlegen, wenn die Übertretung auf einer Regionalstraße erfolgt. Dass dieser Beitrag ansteigt, je höher die Gewichtsüberschreitung des Fahrzeugs ist, ist im Lichte der Zielsetzung des Dekretgebers ebenfalls vernünftig gerechtfertigt.

B.5.1. Im zweiten Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof nach dem Unterschied in der Beweisführung befragt, der sich daraus ergebe, dass im Gegensatz zu der Regelung, die

Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 in Bezug auf Regionalstraßen einführe, der Übertretende auf anderen Straßen « nur dann zur Zahlung irgendeines Betrags verpflichtet werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Überschreitung der höchstzulässigen Masse die Beschädigung des Straßenbelags verursacht hat, und wenigstens wenn der Umfang der Beschädigung erwiesen ist ».

B.5.2. Die präjudizielle Frage bedarf einer gewissen Präzisierung. Wenn mit der Bezugnahme auf die « Zahlung irgendeines Betrags » auf die strafrechtlichen Geldbußen im Sinne von Artikel 57 des Dekrets verwiesen wird, die ungeachtet der Art der Straße, auf der die Übertretung erfolgt, auferlegt werden können, besteht hinsichtlich der Beweislast kein Unterschied zwischen diesen strafrechtlichen Geldbußen und dem zusätzlichen Pauschalbeitrag, der für Übertretungen auf Regionalstraßen im Sinne von Artikel 58 zu zahlen ist, da Letzterer nur auferlegt werden muss, wenn eine Verurteilung aufgrund von Artikel 57 verkündet wird, und ohne dass andere Bedingungen erfüllt sein müssen, so dass zwischen den beiden Regelungen kein Unterschied in der Beweisführung besteht.

B.5.3. Die Flämische Regierung geht davon aus, dass mit der Bezugnahme auf « irgendeinen Betrag » ebenfalls auf die gemeinrechtliche Schadensersatzregelung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verwiesen wird.

B.5.4. Der Unterschied in der Beweisführung zwischen der Regelung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und der Regelung von Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 hängt mit dem unterschiedlichen Zweck dieser Bestimmungen zusammen.

B.5.5. Aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches kann eine Person zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet werden, der die Folge einer ihr zuzurechnenden unerlaubten Handlung ist. Derjenige, der Schadensersatz fordert, muss in jeder Angelegenheit beweisen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Haftungsgrund und dem Schaden besteht.

B.5.6. Ein Schaden am Straßenbelag infolge einer Gewichtsüberschreitung durch Fahrzeuge ist hingegen in der Regel nicht die Folge einer einmaligen unerlaubten Handlung, die einer bestimmten Person zuzuschreiben ist, sondern eines allmählichen Prozesses, der verschiedenen

Übertretern zuzuschreiben ist, ohne dass der genaue Anteil eines jeden von ihnen am Schaden genau festzustellen ist, der sich in einer Verkürzung der Lebensdauer der Straße ausdrückt und dazu führt, dass Straßen schneller erneuert werden müssen, mit allen damit verbundenen Kosten. Die fragliche Bestimmung ermöglicht es, dass auch solche Schäden, auf die Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht anwendbar ist, ersetzt werden.

B.5.7. Der Pauschalbeitrag im Sinne von Artikel 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 kann nicht auferlegt werden, ohne dass ein Schaden nachzuweisen ist. Weder aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung noch aus den Vorarbeiten dazu kann abgeleitet werden, dass im Falle der Überschreitung der höchstzulässigen Massen unter den Achsen eine unwiderlegbare Vermutung von Beschädigung des Straßenbelags eingeführt worden wäre.

B.5.8. Da davon ausgegangen werden kann, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überschreitung der föderalen Achslastbeschränkungen und der Beschädigung des Straßenbelags besteht - in den Vorarbeiten wird diesbezüglich u.a. auf eine Studie des Forschungszentrums für das Straßenwesen verwiesen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 6) -, stellt die Gewichtsüberschreitung des Fahrzeugs, die anhand der durch die Föderalbehörde festgelegten Kriterien gemessen wird, ein sachdienliches Indiz dafür dar, dass die Straftat, nämlich die Beschädigung des Straßenbelags, begangen worden ist. Aufgrund der Bestimmung wird lediglich die auf der Staatsanwaltschaft ruhende Beweislast abgeschwächt. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 81/2003 vom 11. Juni 2003 festgestellt hat, ist Artikel 56 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 nicht verfassungswidrig, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er keine unwiderlegbare Vermutung beinhaltet.

B.5.9. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kann nicht aufrechterhalten werden, dass der Behandlungsunterschied, der sich aus der Beweisregelung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einerseits und derjenigen der Artikel 56 bis 58 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 andererseits ergibt, eine Diskriminierung beinhaltet.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 58 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts